



CHECKLISTE BRANDSICHERHEIT FÜR BAUWERKINTEGRIERTE PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN (BIPV)

BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORGABEN, ANWENDUNGSREGELN UND AUSFÜHRUNGSHINWEISE FÜR DEN PLANUNGSPROZESS UND BAUABLAUF

Stand: März 2021

ANWENDUNGSBEREICH UND UMFANG

Das große, umweltfreundliche Potenzial von Fassaden und Dächern zur Nutzung der Solarenergie durch Bauwerkintegrierte Photovoltaik (BIPV) ist inzwischen erkannt und wird zunehmend genutzt. Energieaktive Gebäudehüllen gewinnen an Bedeutung – ebenso der entsprechende Informations- und Beratungsbedarf.

Solaraktive Bauelemente am Gebäude sind als Bauprodukte integrale Bestandteile der Gebäudehülle, d.h. von Fassaden und Dach. Sie unterliegen den bauordnungsrechtlichen Vorschriften und müssen zugleich als Stromerzeuger elektrotechnische Vorgaben erfüllen.

Die vorliegende Checkliste fasst die wesentlichen bauordnungsrechtlichen Anforderungen und technischen Regeln der Musterbauordnung (MBO) und der Musterverwaltungsvorschrift Technische Bestimmungen (MVV TB) im Hinblick auf das Thema BIPV und Brandsicherheit zusammen. Damit sollen Planer und Installateure beim sicheren Aufbau von BIPV-Fassaden unterstützt werden, indem ihnen diese Checkliste eine Orientierung bei Anwendungsregeln und Ausführungshinweisen bietet. Der Aufbau der Checkliste orientiert sich im Wesentlichen am Planungs- und Bauablauf von BIPV-Anlagen. Weitergehende bauordnungsrechtliche Vorgaben zu Produkt- und Anwendungsregeln finden sich im Hinweispapier "Technische Baubestimmungen für PV-Module als Bauprodukte und zur Verwendung in Bauarten" der Allianz BIPV.

Hinweise:

Die Checkliste ersetzt nicht das Eigenstudium und unter Umständen das Hinzuziehen eines Brandschutzsachverständigen bei Ausarbeitung eines für das jeweilige Bauobjekt abgestimmten schutzorientierten Brandschutzkonzepts.

Sie weist auf relevante Regelwerke hin, für deren Vollständigkeit und Aktualität keine Gewährleistung übernommen wird. Es gelten die zum Stand der Ausgabe dieser Checkliste aktuellen Fassungen der benannten Normen und Richtlinien etc.

Anmerkungen und Hinweise sind ausdrücklich erwünscht, bitte an: post@allianz-bipv.org.

Seite 3 © Allianz BIPV e.V.

CHECKLISTE BRANDSICHERHEIT FÜR BAUWERKINTEGRIERTE PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN (BIPV)

	Planungsaufgaben	zuständig – i. d. R. –	erl.
1	VORBEREITUNG VON BIPV-ANLAGEN		
1.1	Einordnung in Gebäudeklasse		
1.1.1	Für die Ermittlung der brandschutzrelevanten Anforderungen an Baustoffe – somit auch an BIPV-Bauelemente – sind die Gebäudeklassen und die Einbausituation der (PV-) Bauteile wichtig. Die Gebäudeklassifikation nach MBO § 2 (3) hat Auswirkungen auf die Brandschutzvorgaben für Bauteile in Gebäuden (s. DIN 4102-1 bzw. DIN EN 13501-1).	Architekt in Abstimmung mit BS-SV	
1.2	Brandschutznachweis/-konzept		
1.2.1	Erstellen eines Brandschutznachweises. Prüfen, ob ein objektbezogenes Brandschutzkonzept vorhanden oder erforderlich ist, z.B. wenn vom Baurecht abgewichen wird und Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind. Bei Gebäudeklassen 1–3 (sofern kein Sonderbau) wird der Brandschutznachweis nicht geprüft. Ein Brandschutzkonzept mit Abweichungen vom Bauordnungsrecht wird geprüft.	Architekt bzw. BS-SV	
1.2.2	Den Prüfsachverständigen Brandschutz bzw. die untere Bauaufsichtsbehörde bei Konzepterstellung einbeziehen; Festlegung ggf. notwendiger Kompensationsmaßnahmen, wenn brandschutztechnische Vorgaben nicht eingehalten werden, wie Baustoffklassen der Module, Systemkomponenten etc.	Architekt bzw. BS-SV	
1.2.3	Es wird empfohlen, die Feuerwehr mit einzubeziehen.	Architekt bzw. BS-SV	

Seite 4 © Allianz BIPV e.V.

	Planungsaufgaben	zuständig – i.d.R. –	erl.
1.3	Gesetze, Normen und Anforderungen – bezüglich Bauordnungsrecht		
1.3.1	Generell ist MBO §14 zu beachten. Die jeweiligen Anforderungen an den Brandschutz werden im Brandschutznachweis nachgewiesen; alternativ können sie über ein objektbezogenes Brandschutz- konzept nachgewiesen werden.	Architekt bzw. BS-SV	
1.3.2	MBO §§16b bis 25, Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten. Prüfprotokoll gem. MVV TB beachten.	Hersteller	
1.3.3	MBO § 28 (3) Brandverhalten PV-Module in/an Fassaden. Werden PV-Module in oder an der Gebäudehülle angeordnet, müssen Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 schwer entflammbar sein, s.a.: MVV TB, A 2.2.1.6, hinterlüftete Außenwandbekleidungen sowie Sonderbauverordnungen bzwrichtlinien.	Architekt bzw. BS-SV, Ausführende, Hersteller	
1.3.4	MBO §32 (I) harte Bedachung bei Indach-Anlagen beachten.	Architekt bzw. BS-SV	
1.3.5	MBO §32 (5) 2.a) Abstände von PV-Modulen auf Dächern – unterschiedliche Regelungen in den Bundesländern beachten.	Architekt bzw. BS-SV	
1.3.6	MBO §40 Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle beachten.	Architekt bzw. BS-SV, Fachplaner	
1.4	Gesetze, Normen und Anforderungen – bezüglich Photovoltaik-Anlagen		
1.4.1	EnWG § 49 (1), Anforderungen an Energieanlagen – Gewährleistung technischer Sicherheit. All- gemein anerkannte Regeln der Technik beachten, i.A. VDE-Bestimmungen.	TGA-Planer, Solarplaner	

Seite 5 © Allianz BIPV e.V.

	Planungsaufgaben	zuständig – i.d.R. –	erl.
1.4.2	EEG – Anforderungen an Messtechnik und Netz- anschluss – u.a. VDE-Bestimmungen, Technische Anschlussbedingungen TAB des Netzbetreibers beachten.	TGA-Planer, Solarplaner	
1.4.3	DIN 18234, Teile 1–4, Baulicher Brandschutz groß- flächiger Dächer (bis 20° Neigung), Maßnahmen für den vorbeugenden Brandschutz, beachten.	Architekt bzw. BS-SV, Ausführende	
1.4.4	DIN 18516-1, MVV TB, B 2.2.1, für hinterlüftete Außenwandbekleidungen und Unterkonstruktionen beachten.	Architekt, bzw. BS-SV, Ausführende	
1.4.5	DIN EN IEC 61730-2, PV-Module – Gemäß MVV TB als Grundlage für die CE-Kennzeichnung nach Nieder- spannungsrichtlinie 2014/35/EU vorgeschrieben.	Elektriker	
1.4.6	DIN VDE 0100-712, Errichten von Niederspannungs- anlagen ("PV-Installationsnorm") beachten.	Elektriker	
1.4.7	DIN EN 50618 (VDE 0283-618), Kabel und Leitungen – Leitungen für Photovoltaik-Systeme beachten.	TGA-Planer, Elektriker	
1.4.8	VDE-AR-E 2100-712, Maßnahmen für den DC-Bereich einer Photovoltaik-Anlage zum Einhalten der elek- trischen Sicherheit im Falle einer Brandbekämpfung oder einer technischen Hilfeleistung beachten.	Elektriker	
1.4.9	MLAR – Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie, aktuell Ausgabe 2, 2016-10, Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen beachten.	Architekt bzw. BS-SV, TGA-Planer, Elektriker	
1.4.10	VDE 0100-520, Auswahl und Errichtung von Kabel- und Leitungsanlagen beachten.	Elektriker	

Seite 6 © Allianz BIPV e.V.

	Planungsaufgaben	zuständig – i.d.R. –	erl.
1.4.11	DIN EN 62305-3 (VDE 0185-305-3) Beiblatt 5, Blitz- schutz – Teil 3: Schutz von baulichen Anlagen und Personen – Beiblatt 5: Blitz- und Überspannungs- schutz für PV-Stromversorgungssysteme beachten.	Architekt bzw. BS-SV, TGA-Planer, Ausführende	
1.4.12	VDE 0100-443, Errichten von Niederspannungs- anlagen – Teil 4–44: Schutzmaßnahmen – Schutz bei Störspannungen und elektromagnetischen Störgrößen – Abschnitt 4.4.3: Schutz bei transienten Überspannungen infolge atmosphärischer Einflüsse oder von Schaltvorgängen beachten.	TGA-Planer, Ausführende	
1.4.13	DIN EN IEC 62446-1 + Al (VDE 0126-23-1), Dokumentation, Inbetriebnahmeprüfung und Prüfanforderungen (Abnahmeprotokoll) beachten.	TGA-Planer	
1.5	Normen – bezüglich Batteriespeichern, falls vorgese	hen	
1.5.1	VDE-AR-E 2510-50, Anwendungsregel, Stationäre Energiespeichersysteme mit Lithium-Batterien, Sicherheitsanforderungen, E VDE-AR-E 2510-2, Stationäre elektrische Energiespeichersysteme, vorgesehen zum Anschluss an das Niederspannungsnetz beachten.	TGA-Planer, Solarplaner	
1.5.2	DIN EN IEC 62485-2 (VDE 0510-485-2), Sicherheits- anforderungen an Sekundär-Batterien und Batterie- anlagen Teil 2: Stationäre Batterien (ersetzt DIN EN 50272-2, VDE 0510-2) beachten. Im Wesentlichen Anforderungen an Blei- und Nickel-Cadmium-Batterien beachten.	TGA-Planer, Elektriker	

© Allianz BIPV e.V.

	Planungsaufgaben	zuständig – i. d. R. –	erl.
2	PLANUNG, AUSSCHREIBUNG, AUSFÜHRUNG VO	N BIPV-ANLAGEN	
2.1	Photovoltaik-Module		
2.1.1	PV-Planung gemäß Anforderungen des Brand- schutznachweises bzwkonzeptes, sofern ein solches erforderlich ist.	TGA-Planer, Architekt bzw. BS-SV	
2.1.2	Mindestanforderung an das Brandverhalten von Baustoffen nach MBO § 26 (1): normalentflammbar. Bestimmung der Baustoffklasse nach DIN 4102-1 bzw. DIN EN 13501-1. Hinweis: Baustoffklasse nicht gleich Brandklasse gem. DIN EN IEC 61730.	Hersteller	
2.1.3	PV-Module mindestens Schutzklasse II gem. DIN VDE 0100-712 "Errichten von Niederspannungs- anlagen – PV-Stromversorgungssysteme".	TGA-Planer, Architekt	
2.1.4	Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen über Brandwände nicht hinweggeführt werden (MBO § 30 (5) Satz 1, Halbsatz 2, (7) Sätze 1, 2). Alternativ fachgerechte Lösungen erarbeiten, z.B. Leitungsführung mit Mindestabstand und/oder Brandschutzbandage.	TGA-Planer, Elektriker, Architekt bzw. BS-SV	
2.1.5	Bei Außenwänden mit hinterlüfteten Bekleidungen, die geschossübergreifende Hohlräume haben oder die über Brandwände hinweggeführt werden, sind auch dann, wenn sie aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, ergänzende Vorkehrungen zur Begrenzung der Brandausbreitung zu treffen und die Technische Regel in der MVV TB, A 2.2.1.6 (Anhang 6) zu beachten. Für Gebäude ab Gebäudeklasse 4 stellen Brandsperren eine diesbezügliche Maßnahme dar, sie behindern die Brandausbreitung im Hinterlüftungsraum. Für Gebäude der GK 1-3 gelten geringere Anforderungen gem. MBO § 28 (5).	TGA-Planer, Architekt bzw. BS-SV	

© Allianz BIPV e.V.

	Planungsaufgaben	zuständig – i. d. R. –	erl.
2.1.6	Ausführungbeispiele von Brandsperren bei hinterlüfteten Fassaden, gem. VHF Brandschutz, FVHF-Leitlinie, s. Literaturhinweis.	Architekt	
2.1.7	Solare Dachanlagen müssen von einer Brandwand (BS-Abschnitt) einen Mindestabstand einhalten. Es gelten die Regelungen in den LBO. Nach MBO mindestens 1,25 m (Quelle: MBO § 32 (5), Abweichende Regelungen in den jeweiligen Landesbauordnungen (z.B. in NRW: 50 cm bei gerahmten Glas/Glas-Modulen bei Aufdach-Anlagen; bei Indach-Anlagen mit Nachweis der harten Bedachung gelten dort keine Abstandsregeln)).	Architekt bzw. BS-SV, Dachdecker	
2.2	Anlagen-Komponenten		
2.2.1	Komponenten ausschreiben, welche nach eingeführten technischen Baubestimmungen gekennzeichnet sind. Dies können CE-Kennzeichnungen oder Ü-Zeichen für Bauprodukte sein, kann aber auch in anderer Weise nachgewiesen werden. Unterkonstruktionen und mechanische Teile sollten gem. MVV TB, elektrische Komponenten gem. VDE ausgeschrieben werden.	TGA-Planer, Architekt bzw. BS-SV	
2.2.2	Solarkabel müssen UV-beständig sein und stets doppelt isoliert ausgeführt werden.	TGA-Planer, Elektriker	
2.2.3	Eine risikominimierte Leitungsführung bei BIPV-Anlagen erfolgt möglichst außerhalb des Gebäudes, z.B. in Kabelkanälen oder Gitternetzen. Ungeschützte Leitungsführungen über Brandabschnitte sind nicht zulässig. Brandabschnitte dürfen nur mit feuerhemmenden Kabelführungen überbrückt werden. Bei der Führung von Solarkabeln durch Öffnungen in der inneren Schale von Außenwänden in das Rauminnere sind die Anforderungen an die Baustoffklasse bzw. die Feuerwiderstandsdauer dieser Wand zu berücksichtigen (MBO §28, §30).	TGA-Planer, Elektriker	

© Allianz BIPV e.V.

	Planungsaufgaben	zuständig – i.d.R. –	erl.
2.2.4	Möglicher DC-Freischalter – Notaus-Schalter – für die Feuerwehr (FW) vor Wechselrichter (WR) DC-seitig. Nach VDE-AR-E 2100-712 kann auf der Gleichstromseite (DC-Seite) eine Gleichstrom(DC)-Freischaltstelle (DC-Notschalter) vor dem Wechselrichter eingebaut werden. Mit diesem DC-Notschalter werden die DC-Leitungen spannungsfrei geschaltet. Der Schalter ist in diesem Falle durch ein Hinweisschild entsprechend dem Merkblatt der Feuerwehr zu kennzeichnen. Diese Maßnahme muß gegenüber anderen, dort beschriebenen Maßnahmen, z.B. Unterputzverlegung, Schottung, Außenverlegung, abgewogen werden.	TGA-Planer, BS-SV, Elektriker	
2.2.5	Wechselrichter-Montage auf nicht brennbaren Materialien und unter Berücksichtigung erforderlicher Mindestgangbreiten (VDE 0100-729). Die vom Hersteller geforderten Umgebungsbedingungen (im Wesentlichen Feuchte und Temperaturbereich) müssen eingehalten werden.	Elektriker	
2.2.6	Wenn gefordert, besteht auch die Möglichkeit des Einbaus von Sicherheitsabschaltelementen zur Abschaltung der einzelnen Module.	TGA-Planer, Elektriker	
2.2.7	Kennzeichnungspflicht der PV-Anlage und der PV-DC-Leitungsführung gemäß VDE-AR-N 2100-712.	Elektriker	
2.3	Weitere Maßnahmen		
2.3.1	Blitz- und Überspannungsschutz: Eine Beschreibung der Schutzmaßnahmen sowie eine Entscheidungshilfe, ob der Einbau eines Blitz- schutzsystems erforderlich ist, enthält DIN EN 62305-3 (VDE 0185-305-3) im Beiblatt 5 "Blitz- und Überspannungsschutz für PV-Stromversorgungs- systeme". Die Notwendigkeit von Überspannungs- schutzmaßnahmen auf der Wechselstromseite des PV-Stromversorgungssystems wird entsprechend DIN VDE 0100-443 (VDE 0100-443) ermittelt.	Architekt bzw. BS-SV, TGA-Planer, Elektriker, Fassadenbauer	

Seite 10 © Allianz BIPV e.V.

	Planungsaufgaben	zuständig – i.d.R. –	erl.
3	INBETRIEBNAHME VON BIPV-ANLAGEN		
3.1	Aushänge und Beschilderungen		
3.1.1	Übersichtsplan für Feuerwehr nach VDE AR 2100-712 mit Angaben zu Lage DC-Leitungen, Art und Lage der spannungsführenden PV-Anlagenkomponenten, Lage der Abschalteinrichtungen inkl. Bezeichnung der Räume.	Architekt bzw. BS-SV	
3.1.2	Hinweisschild für die Feuerwehr nach VDE AR 2100-712 sichtbar anordnen.	Elektriker	
3.1.3	DC-Leitungen für Feuerwehr kennzeichnen.	Elektriker	
3.2	Dokumentation		
3.2.1	Dokumentation des Brandschutzkonzepts, sofern gefordert. Ggf. landesspezifische Anforderungen beachten, z.B. Bescheinigung für Brandschutz II und Inbetriebnahme gem. BayBO.	Architekt bzw. BS-SV	
3.2.2	Fertigstellungsmeldung gemäß VDE-AR-N 4100 und 4105 und TAB des jeweiligen Netzbetreibers.	Ausführende	
3.2.3	Elektroarbeiten: Prüfbericht für netzgekoppelte Photovoltaik-Systeme gemäß DIN EN IEC 62446-1 + Al (VDE 0126-23-1).	TGA-Planer, Elektriker	
3.2.4	Übereinstimmungsbestätigung für die bau- aufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise entspr. MBO §§16a bis 20.	Architekt bzw. BS-SV, Ausführende	
3.2.5	Komponenten-Datenblätter, ggf. Zertifikate, Prüfzeugnisse o.ä.	Ausführende	
3.2.6	Fachunternehmererklärungen	Ausführende	

Seite 11 © Allianz BIPV e.V.

	Planungsaufgaben	zuständig – i.d.R. –	erl.
3.3	Einweisung in die PV-Anlagen		
3.3.1	Einweisung des Anlagenbetreibers / Bauherrn.	TGA-Planer, Elektriker	
3.4	Wartungsvertrag		
3.4.1	Wartungsvertrag empfohlen. Kann von Sachversicherern gefordert werden.	Anlagenbetreiber	

Unverbindliche Information der Allianz BIPV zur fakultativen Verwendung

ABKÜRZUNGEN

aBG allgemeine Bauartengenehmigung

abZ allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

AC Wechselstrom

AdPV additive Photovoltaik

BauO Bauordnung

BayBO Landesbauordnung Bayern

MBauO/MBO Musterbauordnung

LBauO/LBO Landesbauordnung

BIPV Bauwerkintegrierte Photovoltaik

BS Brandschutz

BS-SV Brandschutz-Sachverständiger

CE-Kennzeichnung Übereinstimmungszeichen der Europäischen Union zu Bauprodukten. Herstellererklärung, dass ein Produkt den geltenden Anforderungen und

Vorschriften entspricht

DC Gleichstrom

DIBt Deutsches Institut für Bautechnik

DIN Deutsches Institut für Normung

EFH Einfamilienhaus

EnGW Energiewirtschaftsgesetz

FW Feuerwehr

PV Photovoltaik

SPI System-Performance-Index

TAB Technische Anschlussbedingungen

UK Unterkonstruktion

Ü-Zeichen Nationales Übereinstimmungszeichen in Deutschland zur Bestätigung der Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen durch den Hersteller für Bauprodukte, die nicht europäisch harmonisiert sind

VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.

VdS Verband der Sachversicherer

WR Wechselrichter

VSG Verbund-Sicherheitsglas

ZVEH Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen

Handwerke

Seite 12 © Allianz BIPV e.V.

LITERATURHINWEISE:

- Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), 2020/1
- Musterbauordnung (MBO), 2016
 Landesspezifische Umsetzungen der Landesbauordnung (LBO)
- Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie, aktuell Ausgabe 2, 11. 10. 2016
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise MHolzBasuRL, Entwurf (Notifizierung), 05/2020
- Richtlinie zur Nutzung von BIPV als vorgehängte hinterlüftete Fassade, Allianz BIPV, 2017
- Richtlinie 2014/35/EU, Amtsblatt der EU I. 96/357 (Richtlinie Niederspannung), 2014
- Richtlinie zum E-CHECK PV-Anlagen, Zentralverband der Deutschen Elektro- u. Informationstechnischen Handwerke ZVEH, 2012
- Richtlinie zur Schadensverhütung, Elektrische Anlagen in feuergefährdeten Betriebsstätten und diesen vergleichbaren Risiken VdS 2033, 2007
- Leitfaden, Bewertung des Brandrisikos in PV-Anlagen und Erstellung von Sicherheitskonzepten zur Risikominimierung, BM für Wirtschaft und Technologie, TÜV Rheinland, Fraunhofer ISE, 2015
- Brandschutzleitfaden für Gebäude des Bundes, BM des Inneren, für Bau und Heimat, 2019
- DIN EN 13501-1 und DIN 4102-1, Baustoffklassen und Brandverhalten von Baustoffen
- Photovoltaik-Anlagen, Publikation des Verbands der Sachversicherer, VdS 3145, 2017
- PV2City Hemmnisse und Hürden für die Photovoltaik, HTW Berlin, 2020
- Feuerwehr, Merkblätter, www.berliner-feuerwehr.de, 2015
- VHF Brandschutz, FVHF-Leitlinie, Brandschutztechnische Vorkehrungen für vorgehängte hinterlüftete Fassaden (VHF) nach DIN 18516-1, FVHV, 2016
- VDE Fachinformation Blitzschutz von Photovoltaik-Anlagen, 09.10.2019, https://www.vde.com/de/blitzschutz/infos/pv-anlagen

Seite 13 © Allianz BIPV e.V.

IMPRESSUM

Herausgeber

Allianz Bauwerkintegrierte Photovoltaik e. V. Unter den Linden 10 10117 Berlin post@allianz-bipv.org www.allianz-bipv.org

Vorstandsvorsitzender: Sebastian Lange (V. i. S. d. P.)

Abbildung Titelseite: Bürogebäude CityCUBE der KonzeptBau GmbH in Bayreuth

Architekten: Chrupala + Endres Architekten PartmbB

Fassadensystem: Airtec Photovoltaik, alsecco GmbH (DAW SE)

Foto: Studio Thomas Köhler, Bayreuth

Abbildung Rückseite: Aktiv-Stadthaus Frankfurt am Main,

Architekten: HHS Planer + Architekten AG

Foto: Constantin Meyer

Layout und Satz: Red Cape Production, Axel Raidt

Mitwirkende

Diese Checkliste wurde von der Arbeitsgruppe Bau+Technik der Allianz BIPV e.V. erstellt unter Mitarbeit von:

Dipl.-Ing. Kai Brandau (DAW SE, alsecco GmbH),

Dr.-Ing. Frank Ensslen (Fraunhofer ISE),

Dr.-Ing. Claudia Hemmerle (Technische Universität München),

Dipl.-Ing. Robert Kirchner (Friedmann & Kirchner GmbH),

Dipl.-Ing. Thorsten Kühn (Helmholtz-Zentrum Berlin),

Dr.-Ing. Ingrid Lützkendorf (IAB Weimar gGmbH),

Dipl.-Ing. Maria Roos (Bundesverband Solarwirtschaft e.V.).

Haftungsausschluss

Dieses Dokument wurde mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen der Mitwirkenden verfasst. Eine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der zusammengetragenen Informationen wird jedoch nicht übernommen. Herausgeber und Mitwirkende sind für alle Korrekturhinweise dankbar.

Stand: März 2021

